



Stadt Chur

Teilrevision Baugesetz Haldenstein

Windenergieanlage Oldis II

Beschwerdeaufgabe

Beschlossen in der Volksabstimmung vom _____

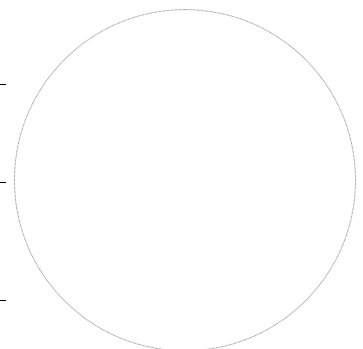
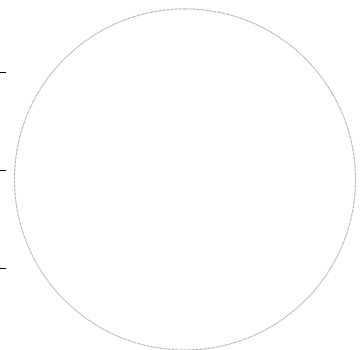
Der Stadtpräsident: _____

Der Stadtschreiber: _____

Von der Regierung genehmigt am: _____

Der Präsident: _____

Der Kanzleidirektor: _____



Hinweis

normal = Rechtskräftiger Gesetzestext

rot = Änderung oder Ergänzung

durchgestrichen = Streichung

Zonenschema

Art. 13

Zone	Dorfzone DA	Wohnzone W 1	Wohnzone W 2	Wohnzone W 3	Wohn-Gewerbezone WG 3	Gewerbezone G	Sportzone SP	Zone für öffentl. Bauten u. Anlagen	Zone für Windenergieanlagen
Ausnutzungsziffer (AZ)	1.1	0.55	0.65	0.85	0.85 ¹⁾	-			-
Gesamthöhe	13.50	7.50	12.00	13.00	13.00	13.00	7.50		.. ⁵⁾
Grenzabstand ³⁾ klein ⁴⁾	2.50	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00		2.50
gross ⁴⁾	2.50	5.00	7.00	7.00	7.00	3.00	3.00		2.50
Gebäudelänge	25.00	20.00	25.00	30.00	30.00 ¹⁾	80.00	20.00		-
Emissionen	mässig störend	nicht störend	nicht störend	nicht störend	mässig störend	mässig störend	mässig störend	nicht störend	mässig störend
Lärmempfindlichkeitsstufe ES ²⁾	III	II	II	II	III	III	III	II/III	III

- 1) Für reine Gewerbebauten in der Wohn-/Gewerbezone gilt eine AZ von 0.95 und eine Gebäudelänge von 40 m.
- 2) In den nicht aufgeführten Zonen der Grundnutzung gilt Empfindlichkeitsstufe III
- 3) Bei An- und Kleinbauten beträgt der Grenzabstand in allen Bauzonen 2.50 m. Unterirdische Bauten und jene Teile von Unterniveaubauten, die das gewachsene oder abgegrabene Terrain nicht überragen, müssen keinen Grenzabstand einhalten. (Definition siehe Art. 19)
- 4) Der grössere Grenzabstand ist in der Regel vor der Hauptfassade oder der gegen Süden gerichteten Fassade anzuwenden. Auf den anderen drei Seiten gilt der kleine Grenzabstand.
- 5) Die Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) beträgt max. 225 m. ~~Die max. Nabenhöhe beträgt 105 m, die Länge des Rotorblattes beträgt max. 50 m.~~

- 1 Die Zone für Windenergieanlagen ist für die Erstellung von Bauten und Anlagen für die Erzeugung von Windenergie ~~mittels Windkraftanlagen~~ bestimmt.
- 2 Es können nur Bauten und Anlagen, die unmittelbar mit dem Betrieb verbunden sind, bewilligt werden. Für Informationszwecke ist das Erstellen von Tafeln sowie Kleinbauten oder Unterständen bis max. 20 m² erlaubt.
- 3 Die Baubehörde trifft die erforderlichen Massnahmen betreffend Gestaltung und Anordnung der Bauten und Anlagen im Baubewilligungsverfahren.
- 4 ~~Die Bauten und Anlagen werden nach definitiver Betriebsaufgabe auf Kosten des Gesuchstellers beseitigt und der ursprüngliche Zustand wird wiederhergestellt. Die Baubehörde trifft die erforderlichen Massnahmen zur Sicherstellung der Finanzierung des Rückbaus im Baubewilligungsverfahren.~~
- 5 Die Anlage **Oldis I** weist Pilotcharakter auf; bei einer Erneuerung der Anlage und gleichzeitigem Vorliegen eines Projektes zu Gunsten von Gewässerrevitalisierungen von ausgewiesenem öffentlichem Interesse kann keine Besitzstandsgarantie für die Anlage geltend gemacht werden.